

Stadt
Frauenfeld

Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung

Stand 13. Dezember 2011

**Verordnung für den Betrieb der Strom-,
Erdgas- und Wasserversorgung**

vom 6. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
Art. 1	Rechtsstellung und Aufgabe der Werkbetriebe Frauenfeld.....	1
Art. 2	Geltungsbereich.....	1
Art. 3	Begriffsbestimmung Kunden.....	1
Art. 4	Beginn des Rechtsverhältnisses.....	2
Art. 5	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	2
Art. 6	Durchleitungsrechte und Entschädigungen.....	3
Art. 7	Eigentumsverhältnisse.....	3
Art. 8	Beiträge, Gebühren und Tarife.....	4
Art. 9	Rechnungsstellung und Zahlung.....	4
Art. 10	Zahlungsverzug und Sicherstellung.....	4
II.	STROMVERSORGUNG.....	6
A.	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	6
Art. 11	Anschlussbewilligung.....	6
Art. 12	Projektunterlagen.....	6
Art. 13	Erkundigung Anschlussmöglichkeiten.....	6
Art. 14	Vorschriften.....	6
Art. 15	Ausnahmen für Übertragungen.....	7
Art. 16	Anschlussbedingungen.....	7
Art. 17	Besondere Anschlussbedingungen.....	7
B.	Netzanschlussstelle, Netzanschluss, Anschlusspunkt und Netznutzung	7
Art. 18	Ausführung Netzänderungen oder Netzerweiterungen.....	7
Art. 19	Art des Netzanschlusses.....	7
Art. 20	Transformatorstation.....	8
Art. 21	Gemeinsame Transformatorstation.....	8
Art. 22	Netzanschluss Netzebene 5.....	8
Art. 23	Unterhaltungspflichten.....	8
Art. 24	Bedienungsvereinbarung.....	9
Art. 25	Schaltungen in Netzebene 5.....	9
Art. 26	Netzanschlusspunkt - Definitionen.....	9
Art. 27	Netzanschluss pro Liegenschaft.....	9
Art. 28	Netzanschluss für mehrere Liegenschaften.....	10
Art. 29	Durchleitungsrecht.....	10
Art. 30	Eintrag ins Grundbuch.....	10
Art. 31	Zutrittsrecht.....	10
Art. 32	Netzanschlusskosten.....	10
Art. 33	Netzanschlusskosten Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	11
Art. 34	Netzanschluss-Verstärkungen.....	11
Art. 35	Netzanschlussum-Legung.....	11

Art. 36	Bauten in der Nähe von Werkleitungen	11
Art. 37	Verkabelung Freileitungsanschluss	11
Art. 38	Eigentumsübertragung	11
Art. 39	Entschädigung für Bauten	12
Art. 40	Temporäre Anschlüsse	12
Art. 41	Mitbenutzung von Tragwerk	12
Art. 42	Plombierung Anschlussüberstromunterbrecher	12
Art. 43	Abtrennung vom Netz	12
Art. 44	Überschreiten der Leistungsspitze bei saisonalen Kunden	13
C.	Messeinrichtungen, Messung des Energieverbrauchs	13
Art. 45	Zuständigkeit, Eigentum und Kosten	13
Art. 46	Messkreise / Private Messungen	13
Art. 47	Standort Messeinrichtungen	14
Art. 48	Schutz und Zugänglichkeit der Messeinrichtungen	15
Art. 49	Überprüfen von Messeinrichtungen	15
Art. 50	Haftung / Strafanzeige	16
D.	Hausinstallationen / Niederspannungsinstallationen	17
Art. 51	Gesetzliche Grundlagen	17
Art. 52	Verantwortung für Niederspannungsinstallationen	17
Art. 53	Installationsanzeige und Kontrolle	17
Art. 54	Periodische Kontrolle	17
Art. 55	Zutrittsrecht	18
Art. 56	Schutz vor Störungen	18
Art. 57	Temporäre Anschlüsse	18
Art. 58	Parallelbetriebe	18
Art. 59	Rechtsinstanz bei Beeinflussung	18
E.	Umfang der elektrischen Energielieferung	18
Art. 60	Umfang der Energielieferung	18
Art. 61	Netzfrequenz und Blindleistungsfaktor	19
Art. 62	Unterbrechung der Energielieferung	19
Art. 63	Einschränkung / Einstellung der Energielieferung	19
Art. 64	Lastbewirtschaftung	20
Art. 65	Aufhebung von Sperrungen	20
Art. 66	Anschlussgesuche	20
Art. 67	Vorkehrungen des Kunden	20
Art. 68	Energieerzeugungsanlagen	20
Art. 69	Haftungsausschluss	20
Art. 70	Einstellung der Energielieferung aufgrund Kundenverhalten	21
Art. 71	Mangelhafte Installationen	21
Art. 72	Haftung bei Einstellung der Energielieferung	21
F.	Schutz von Personen und Werkanlagen	22
Art. 73	Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Netzanlagen	22

Art. 74	Sicherheitsmassnahmen bei Grabarbeiten.....	22
Art. 75	Freilegung von Netzanlagen	22
Art. 76	Zurückschneiden von Sträuchern	22
G.	Werkanlagen und öffentliche Beleuchtung	23
Art. 77	Werkanlagen	23
Art. 78	Erschliessung.....	23
Art. 79	Erzeugungsanlagen	23
Art. 80	Platzierung der Kandelaber.....	23
Art. 81	Öffentliche Beleuchtung.....	23
Art. 82	Bauliche Veränderungen	24
Art. 83	Zuschneiden von Sträuchern.....	24
III.	ERDGASVERSORGUNG	25
A.	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	25
Art. 84	Anschlussbewilligung	25
Art. 85	Projektunterlagen.....	25
Art. 86	Erkundigung Anschlussmöglichkeiten.....	25
Art. 87	Vorschriften	25
Art. 88	Besondere Anschlussbedingungen.....	25
B.	Netzanschlussstelle, Netzanschluss, Anschlusspunkt und Netznutzung	26
Art. 89	Ausführung Netzänderungen oder Netzerweiterungen.....	26
Art. 90	Art des Netzanschlusses	26
Art. 91	Netzanschluss pro Liegenschaft	26
Art. 92	Netzanschluss für mehrere Liegenschaften	26
Art. 93	Durchleitungsrecht.....	26
Art. 94	Eintrag ins Grundbuch.....	26
Art. 95	Zutrittsrecht	27
Art. 96	Netzanschlusskosten	27
Art. 97	Netzanschlussverstärkung.....	27
Art. 98	Netzanschlussumlegung.....	27
Art. 99	Bauten in der Nähe von Werkleitungen	27
Art. 100	Spitzenbezug.....	27
Art. 101	Eigentumsübertragung	27
Art. 102	Unterhalt der Netzanschlussleitung	28
Art. 103	Temporäre Anschlüsse	28
Art. 104	Mitbenutzung von Tragwerk.....	28
Art. 105	Abtrennung vom Netz	28
C.	Messeinrichtungen, Messungen des Energieverbrauchs	29
Art. 106	Zuständigkeit, Eigentum und Kosten.....	29
Art. 107	Messkreise / Private Messungen	29
Art. 108	Standort der Messeinrichtungen	29

Art. 109	Schutz und Zugänglichkeit der Messeinrichtungen	30
Art. 110	Überprüfung von Messeinrichtungen	30
Art. 111	Haftung / Strafanzeige	31
D.	Hausinstallation / Gasapparate	31
Art. 112	Gesetzliche Grundlagen	31
Art. 113	Verantwortung für Hausinstallationen	31
Art. 114	Installationsberechtigung	31
Art. 115	Installations- und Ausführungsbewilligung	32
Art. 116	Erstkontrolle.....	32
Art. 117	Betrieb, Unterhalt, Kontrolle und Ersatz.....	32
Art. 118	Gasapparate	32
Art. 119	Zutrittsrecht	32
E.	Umfang der Erdgaslieferung	33
Art. 120	Umfang der Energielieferung	33
Art. 121	Unterbrechung der Energielieferung.....	33
Art. 122	Einschränkung / Einstellung der Energielieferung.....	33
Art. 123	Umschaltung auf zweiten Brennstoff.....	33
Art. 124	Notabschaltung.....	33
Art. 125	Vorkehrungen des Kunden.....	34
Art. 126	Ausschluss von Entschädigungen	34
Art. 127	Einstellung der Erdgaslieferung	34
Art. 128	Haftung bei Einstellung der Energielieferung	34
F.	Schutz von Personen und Werkanlagen.....	35
Art. 129	Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Netzanlagen.....	35
Art. 130	Mindestabstände	35
Art. 131	Freilegung von Netzanlagen	35
Art. 132	Zurückschneiden von Sträuchern.....	35
Art. 133	Zutritt und Kontrolle	35
Art. 134	Elektrische Erdung.....	36
G.	Erdgasversorgungsanlagen	36
Art. 135	Werkanlagen	36
Art. 136	Erschliessung.....	36
Art. 137	Regionale Versorgung	36
Art. 138	Erdgastankstellen, Gaserzeugungs- und Aufbereitungsanlagen	36
Art. 139	Druckregleranlagen.....	36
Art. 140	Hinweistafeln und Kennzeichen	37

IV.	WASSERVERSORGUNG.....	38
A.	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	38
Art. 141	Anschlussbewilligung.....	38
Art. 142	Projektunterlagen	38
Art. 143	Erkundigung Anschlussmöglichkeiten	38
Art. 144	Vorschriften	38
Art. 145	Besondere Anschlussbedingungen	38
B.	Netzanschlussstelle, Netzanschluss, Anschlusspunkt und Netznutzung	39
Art. 146	Ausführung Netzänderungen oder Netzerweiterungen	39
Art. 147	Art des Netzanschlusses	39
Art. 148	Netzanschluss pro Liegenschaften	39
Art. 149	Netzanschluss für mehrere Liegenschaften	39
Art. 150	Durchleitungsrecht.....	39
Art. 151	Eintrag ins Grundbuch	39
Art. 152	Zutrittsrecht	40
Art. 153	Netzanschlusskosten	40
Art. 154	Netzanschlussverstärkungen	40
Art. 155	Netzanschlussumlegung.....	40
Art. 156	Bauten in der Nähe von Werkleitungen	40
Art. 157	Sprinkleranlagen	41
Art. 158	Kühlwasser	41
Art. 159	Spitzenbezug	41
Art. 160	Eigentumsübertragung	41
Art. 161	Unterhalt der Netzanschlussleitung	41
Art. 162	Temporäre Anschlüsse	41
Art. 163	Mitbenutzung von Tragwerk	42
Art. 164	Abtrennung vom Netz	42
C.	Messeinrichtungen, Messungen des Wasserverbrauchs.....	42
Art. 165	Zuständigkeit, Eigentum und Kosten	42
Art. 166	Messkreise / Private Messungen	43
Art. 167	Standort der Messeinrichtungen	43
Art. 168	Schutz und Zugänglichkeit der Messeinrichtungen	43
Art. 169	Überprüfung von Messeinrichtungen	44
Art. 170	Haftung / Strafanzeige	44
D.	Hausinstallationen	44
Art. 171	Gesetzliche Grundlagen	44
Art. 172	Verantwortung für Hausinstallationen	45
Art. 173	Installationsberechtigung	45
Art. 174	Installations- und Ausführungsbewilligung	45
Art. 175	Erstkontrolle	46
Art. 176	Betrieb, Unterhalt, Kontrolle und Ersatz	46

Art. 177 Zutrittsrecht	46
E. Umfang der Wasserlieferung	46
Art. 178 Umfang der Wasserlieferung	46
Art. 179 Unterbrechung der Wasserlieferung	46
Art. 180 Einschränkung / Einstellung der Wasserlieferung	47
Art. 181 Vorkehrungen des Kunden.....	47
Art. 182 Ausschluss von Entschädigungen	47
Art. 183 Einstellung der Wasserlieferung.....	47
Art. 184 Mangelhafte Installationen.....	47
Art. 185 Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)	48
Art. 186 Haftung bei Einstellung der Wasserlieferung.....	48
F. Schutz von Personen und Werkanlagen.....	48
Art. 187 Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Netzanlagen	48
Art. 188 Mindestabstände	48
Art. 189 Freilegung von Netzanlagen	48
Art. 190 Zurückschneiden von Sträuchern etc.	49
Art. 191 Zutritt und Kontrolle	49
Art. 192 Elektrische Erdung.....	49
G. Werkanlagen und Hydranten	49
Art. 193 Werkanlagen	49
Art. 194 Erschliessung.....	49
Art. 195 Hydranten.....	49
Art. 196 Aufstellen von Hydranten.....	50
Art. 197 Hinweistafeln und Kennzeichen	50
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	51
Art. 198 Rechtspflege	51
Art. 199 Strafbestimmungen.....	51
Art. 200 Inkrafttreten.....	51
Art. 201 Datenschutz und Datenaustausch	50

Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Stadtrat das nachfolgende Reglement für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Werkbetriebe Frauenfeld (WBF), umfassend die Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung, bilden eine Verwaltungsabteilung der Stadt Frauenfeld, mit eigener Rechnungslegung. Sie unterstehen der Aufsicht der Gemeindebehörden gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 und dem Verwaltungsreglement vom 09. Mai 1995 mit den seither jeweils in Kraft getretenen Änderungen. 2 Die WBF haben die Aufgabe, das Versorgungsgebiet der Stadt Frauenfeld mit Strom, Erdgas und Wasser zu versorgen. Im Rahmen der Bedürfnisse und der regionalen Zusammenarbeit können den WBF zusätzliche Aufgaben in und ausserhalb des Stadtgebietes übertragen werden. | <p>Rechtsstellung und Aufgabe der Werkbetriebe Frauenfeld</p> |
|--|---|

Art. 2

- | | |
|---|------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen den WBF und ihren Kunden. Für die Tarife, Beiträge und Gebühren gelten insbesondere die Tarife für die Stromabgabe vom 1. Oktober 2008, für die Abgabe von Erdgas vom 1. Oktober 2000 und für die Abgabe von Wasser vom 1. Oktober 1991 sowie das Reglement über die Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung vom 30. Oktober 1991 in der jeweils gültigen Fassung. 2 Die Tatsache des Bezugs von Strom, Erdgas oder Wasser gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife. 3 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie vertragliche Sonderregelungen. | <p>Geltungsbereich</p> |
|---|------------------------|

Art. 3

Als Kunden gelten:

Begriffsbestimmung
Kunden

Bei Strom- und Erdgasbezug:

- a) für den Netzanschluss die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten des angeschlossenen

- Grundstücks und bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümer (Netzanschlusskunden);
- b) für die Netznutzung diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die auf die Messeinrichtung gemeldet sind (Netznutzungskunden). Wenn niemand auf die entsprechende Messeinrichtung gemeldet ist, die Personen nach lit. a.a.;
 - c) für den Strom- und Erdgaskonsum diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die auf die Messeinrichtung gemeldet sind (Strom- oder Erdgaskunden). Wenn niemand auf die entsprechende Messeinrichtung gemeldet ist, die Personen nach lit. a.a..

Beim Wasserbezug:

- d) Die Eigentümer von Bauten und Anlagen oder die durch ein selbständiges und dauerndes Baurecht an einem Gebäude oder einer Anlage berechtigten Personen;
- e) die Personen, die vorübergehend Wasser beziehen;
- f) bei besonderen Verhältnissen die vertraglich bezeichneten Personen.

Art. 4

Beginn des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Netzanschlusskundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Netz.
- 2 In den übrigen Fällen beginnt das Rechtsverhältnis mit der Netznutzung oder dem Bezug von Strom, Erdgas oder Wasser. Die WBF sind berechtigt, die Lieferung von Strom, Erdgas oder Wasser in den im Reglement vorgesehenen Fällen einzuschränken oder einzustellen.

Art. 5

Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern keine anderen reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen bestehen, jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, und durch die WBF bestätigte Abmeldung beendet werden.
- 2 Die Nichtnutzung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 3 Den WBF ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder mündlich über die nachfolgenden Änderungen Meldung zu erstatten.
 - a) Vom Verkäufer der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Angabe der Adresse des Käufers;

- b) Vom wegziehenden Mieter der Wegzug aus den gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) Vom Vermieter der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) Vom Liegenschaftseigentümer der Wechsel in der Liegenschaftsverwaltung mit Angabe der neuen Verwaltungsadresse.
- 4 Der Kunde hat den Energie- und Wasserkonsum sowie weitere Kosten bis zum Zeitpunkt der Schlussablesung zu bezahlen.
 - 5 Der Energie- und Wasserkonsum sowie weitere Aufwendungen der WBF, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers, sofern sich nicht ein Dritter für zahlungspflichtig erklärt.
 - 6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leer stehende Wohnräume oder unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Die Kosten der Wiedermontage gehen ebenfalls zu Lasten des Grundeigentümers.
 - 7 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 6

- 1 Die WBF sind grundsätzlich verpflichtet, die zur Erweiterung des Netzes notwendigen Rechte freihändig zu erwerben. Vorbehalten bleibt die Enteignung. Durchleitungsrechte und Entschädigungen
- 2 Entschädigungen für Durchleitungsrechte werden nur geleistet, soweit die Netzleitung nicht unmittelbar der Energie- oder Wasserversorgung des beanspruchten Grundstücks oder der näheren Umgebung und nicht dem Zweck der öffentlichen Beleuchtung dient.
- 3 Wenn durch Bauarbeiten an den Werkanlagen der Zugang zu Liegenschaften vorübergehend behindert wird, richtet die WBF im Regelfall keine Entschädigung aus.

Art. 7

Alle Werkanlagen stehen mit der Erstellung beziehungsweise Inbetriebnahme ohne gegenteilige Absprache im Eigentum der WBF. Für den betroffenen Grundeigentümer bilden sie eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

Eigentumsverhältnisse

Art. 8

Beiträge, Gebühren
und Tarife

Sämtliche Beiträge, Gebühren und Tarife werden gemäss den in Kraft stehenden Erlassen durch die WBF erhoben. Bei widerrechtlicher Umgehung dieser Erlasse oder bei Täuschung der WBF durch den Kunden sowie bei widerrechtlicher Energieentnahme sind die entsprechenden Beiträge, Gebühren und Tarife zuzüglich Verzugszins nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Schritte bleibt vorbehalten.

Art. 9

Rechnungsstellung
und Zahlung

- 1 Die Rechnungsstellung für die von den WBF erbrachten Leistungen erfolgt nach den für die Beiträge, Gebühren und Tarife in Kraft stehenden Erlasse sowie gemäss dem übergeordneten Recht. Diese bestimmen insbesondere die Modalitäten der Rechnungsstellung, die Fälligkeit und die Verjährung.
- 2 Mangels anderer Vorschriften gilt subsidiär, dass die Forderungen der WBF mit der Rechnungsstellung fällig werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und kann in begründeten Fällen von den WBF verkürzt werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt der Verzug ein. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- 3 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen zulässig.
- 4 Bei Beanstandungen der abgelesenen Messdaten ist der Kunde gegenüber den WBF nicht berechtigt, die Zahlung fälliger Rechnungen oder Akontozahlungen zu verweigern. Ebenso steht dem Kunden die Verrechnungseinrede gegenüber Forderungen der WBF aus der Lieferung von Strom, Erdgas und Wasser nicht zu.

Art. 10

Zahlungsverzug und
Sicherstellung

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins sowie zusätzliche Mahn- und Inkassogebühren geschuldet. Die Höhe des Verzugszinses sowie der Mahn- und Inkassogebühren wird von den WBF festgelegt.
- 2 Die WBF sind berechtigt, die trotz erfolgter Mahnung bestehenden Ausstände zuzüglich Verzugszinsen, Mahn- und Inkassokosten sowie Aus- und Einschaltungskosten auf dem Betreibungswege geltend zu machen. Stundung und Ratenzahlung bleiben mit dem schriftlichen Einverständnis der WBF vorbehalten.

- 3 In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug oder berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, können die WBF verlangen und veranlassen, dass
 - a) eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung geleistet wird;
 - b) Prepaid-Kartenzähler installiert werden;
 - c) ein angemessener Betrag hinterlegt wird;
 - d) kürzere Zahlungsperioden nach Rechnungsstellung angesetzt werden;
 - e) die Lieferung von Strom, Erdgas und Wasser ganz oder teilweise eingestellt wird.
- 4 Die Kosten sämtlicher Massnahmen nach dieser Bestimmung trägt der Kunde.

II. STROMVERSORGUNG

A. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 11

Anschlussbewilligung

Einer Bewilligung der WBF bedarf:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz;
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Festanlässe, Ausstellungen etc.).

Art. 12

Projektunterlagen

Das entsprechende Gesuch ist den WBF einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

Art. 13

Erkundigung Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den WBF über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Netz etc.).

Art. 14

Vorschriften

Die Details sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften TAB (Technische Anschlussbedingungen der Verteil-Netz-Betreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungs-Netz), den Branchendokumenten sowie weiteren Bestimmungen der WBF geregelt.

Art. 15

Das Stromverteilnetz ist ausschliesslich für die Übertragung elektrischer Energie sowie für die Übertragung von Daten und Signalen der WBF reserviert. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die WBF und sind entschädigungspflichtig.

Ausnahmen für Übertragungen

Art. 16

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

Anschlussbedingungen

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der WBF entsprechen.
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Inhabern einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) ausgeführt werden.

Art. 17

Die WBF können zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Störungsfreiheit zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen. Diese besonderen Bedingungen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen angewendet werden.

Besondere Anschlussbedingungen

B. Netzanschlussstelle, Netzanschluss, Anschlusspunkt und Netznutzung

Art. 18

Das Erstellen oder Ändern des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zum Netzanschlusspunkt beim Kunden erfolgt nur durch die WBF oder deren Beauftragte. Die Kosten für diese Arbeiten, inklusive der Kosten für Grabarbeiten, gehen zu Lasten des Kunden.

Ausführung Netzänderungen oder Netzerweiterungen

Art. 19

Die WBF bestimmen den Punkt der Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung des Netzanschlusses, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der

Art des Netzanschlusses

Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifapparate. Dabei nehmen die WBF nach Rücksprache, soweit möglich, Rücksicht auf die Interessen des Kunden. Insbesondere legen die WBF die Netzebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

Art. 20

Transformatorstation

Ist der Leistungsbedarf des Kunden über 600 A, so muss er im Regelfall an der Netzebene 5 angeschlossen werden. Ausnahmen können von den WBF bewilligt werden. Der Kunde hat für die Transformatorstation einen geeigneten Raum oder Baugrund zu Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Transformatorstation inklusive der technischen Ausrüstung trägt, mit Ausnahme des Einspeisungsschalters und dessen Schutz, der Kunde. Die Planung der Transformatorstation muss in enger Zusammenarbeit mit den WBF durchgeführt werden. Die Netzbedingungen müssen in der Planung berücksichtigt und eingehalten werden. Es ist den WBF der technische Beschrieb der Anlage zur Überprüfung vorzulegen.

Art. 21

Gemeinsame Transformatorstation

Wird eine gemeinsame Transformatorstation erstellt, so sind die WBF berechtigt aus dieser Transformatorstation die Energiebelieferung von Dritten vorzunehmen. Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeit, Mietverträge etc.). Die Kosten des baulichen Teils werden prozentual zu den Mittelspannungszellen zwischen den WBF und dem Kunden aufgeteilt. Der Kunde gewährt den WBF die unentgeltliche Dienstbarkeit der Transformatorstation, des Zuleitungskabels und das jederzeitige Zutrittsrecht.

Art. 22

Netzanschluss Netzebene 5

Der Kunde trägt die Kosten für die Zuleitung ab der Netzebene 5. Wird aus Gründen der Versorgungssicherheit eine zweite Zuleitung (Ringleitung) durch die WBF gefordert, so gehen die Kosten der zweiten Leitung und des dazugehörigen Schaltfeldes inklusive Schalter und Schutz zu Lasten von WBF.

Art. 23

Unterhaltungspflichten

Der Eigentümer einer Transformatorstation ist für die Ausführung und Kosten des gesetzlich vorgeschriebenen Unterhalts zuständig. Bei einer Reinigung der Transformatorstation stellen die WBF einen Mitarbeiter kostenlos zur Verfügung.

gung. Der Eigentümer der Transformatorenstation oder deren Vertretung ist für die Sicherheit des Personals und das Material verantwortlich.

Art. 24

Mit den WBF ist eine schriftliche Bedienungsvereinbarung zu treffen, welche gemäss den gesetzlichen Vorgaben fristgerecht zu erneuern ist.

Bedienungsvereinbarung

Art. 25

Es ist verboten Schaltungen im Netzteil der WBF durchzuführen.

Schaltungen in Netzebene 5

Art. 26

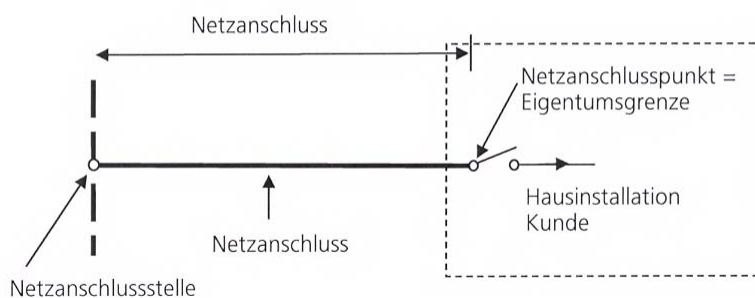
Als Netzanschlusspunkt beim Kunden gilt:

Netzanschlusspunkt -
Definitionen

- bei Zuleitungen unterirdisch (erdverlegte Kabel): Die Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers;
- bei oberirdischer Zuleitung (Freileitung) die Abspannisolatoren des Hausanschlusses;
- bei Netzebene 5 (16kV-Netz) die Anschlussklemmen der Mittelspannungszelle für die Einspeisung.

Der Netzanschluss ist massgebend für die Abgrenzung von Eigentum, Instandhaltungspflicht und Haftung.

Prinzipielles Schema eines Netzanschlusses



Art. 27

Die WBF erstellen für eine Liegenschaft oder für einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Netzanschluss. Weitere Netzanschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer

Netzanschluss pro
Liegenschaft

Liegenschaft gehörenden Gebäudeteilen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 28

Netzanschluss für mehrere Liegenschaften

Die WBF sind berechtigt, mehrere Liegenschaften wie Reihenhäuser oder Mehrfamilienhäuser über eine gemeinsame Leitung zu versorgen. Der Anschlussüberstromunterbrecher ist an einem allgemeinen und jederzeit zugänglichen Ort zu montieren.

Art. 29

Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte räumt den WBF das unentgeltliche Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung ein. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht entschädigungslos auch für solche Netzanschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Für die Einholung des Durchleitungsrechtes eines Netzanschlusses ist der Auftraggeber zuständig.

Art. 30

Eintrag ins Grundbuch

Die WBF sind berechtigt, die für die Netzversorgungsleitung erforderliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 31

Zutrittsrecht

Der Grundeigentümer hat die Zufahrt und den Zutritt zu den Örtlichkeiten der Netzanschlussleitung und der Anschlussstelle jederzeit zu gewähren. Die Mitarbeiter oder die Beauftragten der WBF müssen sich auf Verlangen ausweisen.

Art. 32

Netzanschlusskosten

Die Aufwendungen für die Netzanschlussleitung, ab der von den WBF bestimmten Netzanschlussstelle bis zum Netzanschlusspunkt, gehen, mit Ausnahme der Hauptsicherung als Übergabestelle, vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Gebühren gemäss „Reglement über Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung“ zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz sowie die Grab- und baulichen Anschlussarbeiten nach Angaben der WBF auszuführen.

Art. 33

Als Grundlage für einen Netzanschluss einer Energieerzeugungsanlage (EEA) gelten die Richtlinien der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV). In der Regel wird ein separater Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag für Erzeuger abgeschlossen.

Netzanschlusskosten
Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Art. 34

Bei einer notwendigen Verstärkung von bestehenden Netzanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Netzanschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheiden die WBF.

Netzanschluss-
Verstärkungen

Art. 35

Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Umbau oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung, Aufhebung oder den Ersatz seines bestehenden Netzanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Netzanschlussum-
Legung

Art. 36

Kommen Neu- oder Umbauten in die Nähe von Versorgungsleitungen der Mittel- und Niederspannung zu liegen und müssen dadurch diese Versorgungsleitungen (ausgenommen die Netzanschlussleitung des Kunden) geschützt oder umgelegt werden, so übernehmen die WBF die Kosten für den Schutz oder die Umlegung.

Bauten in der Nähe
von Werkleitungen

Art. 37

Wird ein Freileitungsanschluss auf Verlangen der WBF verkabelt, so übernehmen die WBF die Kosten für den Netzanschluss inklusive Grabarbeiten und Anpassungen in der Hausinstallation. Verlangt der Kunde die Verkabelung so gehen die Kosten für diese Arbeiten inklusive Grabarbeiten zu seinen Lasten.

Verkabelung Frei-
leitungsanschluss

Art. 38

Die Netzanschlussleitung bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher geht nach Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit dem Eigentümer ins Eigentum der WBF über. Sie bilden für den Grundeigentümer eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

Eigentumsüber-
tragung

Art. 39

- | | |
|--------------------------|---|
| Entschädigung für Bauten | <ol style="list-style-type: none">1 Wird die Erstellung von Anlagen und Bauten (zum Beispiel: Transformatorenstationen, Kabelverteilkabinen etc.) für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer gegen eine Entschädigung verpflichtet, den WBF in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
2 Der Unterhalt der Netzanschlussleitung bis zum Netzanschlusspunkt ist Sache der WBF. Der Liegenschafts- oder Grundeigentümer ist verpflichtet, vom Werk die notwendigen Unterhaltsarbeiten an den Werkanlagen ausführen zu lassen. Ist die Anschlussleitung von diesem überpflanzt oder durch Hartbeläge oder Bauten überdeckt, fallen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhalts zu seinen Lasten. Für Kulturschäden oder sonstige mittelbaren Nachteilen aus dem Unterhalt von Werkanlagen werden von den WBF keine Entschädigungen entrichtet. |
|--------------------------|---|

Art. 40

- | | |
|----------------------|--|
| Temporäre Anschlüsse | Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen) für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Festanlässe etc. gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers. Für allenfalls notwendige provisorische Transformatorenstationen ist der Platz unentgeltlich zu Verfügung zu stellen. Auf eine Anschlussgebühr bei provisorischen Anschlüssen wird verzichtet. |
|----------------------|--|

Art. 41

- | | |
|---------------------------|--|
| Mitbenutzung von Tragwerk | Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt. |
|---------------------------|--|

Art. 42

- | | |
|--|---|
| Plombierung Anschlussüberstromunterbrecher | Der Anschlussüberstromunterbrecher wird von den WBF geliefert und montiert. Plombiert werden nur die Abdeckungen der spannungsführenden und ungezählten Teile. Die Sicherungen sind Sache des Kunden. |
|--|---|

Art. 43

- | | |
|---------------------|---|
| Abtrennung vom Netz | <ol style="list-style-type: none">1 Die WBF sind berechtigt, einen Netzanschluss auf Kosten des Kunden unter folgenden Voraussetzungen vom Netz zu trennen:
2 a) nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Frist im Falle der wiederholten oder andauern- |
|---------------------|---|

den Verletzung der im Netzanschlussvertrag oder in diesem Reglement vereinbarten Anforderungen und Pflichten (einschliesslich zu leistender Zahlung) durch den Kunden;

- 3 b) unmittelbar und auch unangekündigt im Falle der Gefährdung von Personen, Anlagen oder des Netzbetriebes.
- 4 Im Falle der Trennung eines Netzanschlusses vom Netz, treffen die WBF die notwendigen Vorkehrungen für einen Wiederanschluss.

Art. 44

Bewirkt der Leistungsbedarf (kW) bei Kunden mit saisonalen Verbrauchern die Überschreitung der maximalen Leistungsspitze (kW) der WBF, wird die Differenz vollumfänglich durch den verursachenden Kunden getragen. Die WBF verrechnen die ordentlichen Leistungsbezüge gemäss dem jeweils gültigen Tarif. Sämtliche Mehrkosten werden zusätzlich gemäss den ausgewiesenen Belastungen des vorliegenden Netzbetreibers ohne Aufschlag an den entsprechenden Kunden weiterverrechnet.

Überschreiten der Leistungsspitze bei saisonalen Kunden

C. Messeinrichtungen, Messung des Energieverbrauchs

Art. 45

- 1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und Rundsteuerempfänger werden ausschliesslich von den WBF installiert, unterhalten, ummontiert oder demontiert.
- 2 Dem Kunden oder Dritten sind Manipulationen an den Messeinrichtungen verboten.
- 3 Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der WBF.
- 4 Die Montage und Demontage der Messeinrichtungen sowie Rundsteuerempfänger gehen zu Lasten des Auftragsgebers.
- 5 Im Wohnungsbau gehen die Montage und Demontage der Zähler und Rundsteuerempfänger zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

Zuständigkeit, Eigentum und Kosten

Art. 46

- 1 In der Regel wird pro Kunde nur ein Zähler montiert.

Messkreise / Private Messungen
Unterzähler

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| | 2 | Es werden keine separaten Unterzähler für Einzelzimmer, Einzelgaragen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. durch die WBF montiert. Unterzähler, die sich im Besitz von Kunden befinden und zur Abrechnung mit Dritten (Untermieter) dienen, werden von den WBF nicht abgelesen. |
| Unterhalt Unterzähler | 3 | Unterzähler, welche im Einverständnis mit den WBF vom Kunden auf eigene Kosten installiert werden, stehen in dessen Eigentum, sind als solche zu kennzeichnen und werden durch die WBF nicht abgelesen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Kunden fristgerecht nachreichen zu lassen. |
| Installationen zu Messeinrichtungen | 4 | Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Kommunikationsapparate notwendige Installationen nach den Angaben der WBF erstellen zu lassen. |
| Zählerfernauslesung | 5 | Wünscht der Kunde für seinen Eigengebrauch die Messdaten via Zählerfernauslesung und Internet oder die Messimpulse ab Zähler, so stellen die WBF die Daten gegen einen Kostenbeitrag zur Verfügung. |
| Leer-Rohr bei Neubauten | 6 | Bei Neubauten bzw. Umbau der Versorgungsanlagen verlegt der Kunde für eine allfällige Fernauslesung von jedem Energiezähler (inklusive Wasser und Erdgas) eine Leer-Rohr-Verbindung M25 von den Messapparaten zur zentralisierten Elektro-Zähleranlage. In dieses Rohr muss vom Kunden ein passendes Steuerkabel je vom Wasser- und Gas-Zähler auf den Elektrizitäts-Zähler verlegt werden. |

Art. 47

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| Standort Messeinrichtungen | 1 | Der Standort der Messeinrichtung wird gemäss TAB (Technische Anschlussbedingungen der Verteil-Netz-Betreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungs-Netz) nach Rücksprache mit dem Kunden durch die WBF bestimmt. Der für den Einbau der Messeinrichtungen erforderliche Platz ist kostenlos zur Verfügung zu stellen. |
| Wohnungsbauten | 2 | In Mehrfamilienhäusern müssen die Zähler ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Sie müssen für den Kunden und die Mitarbeiter der WBF zugänglich sein. Ist dies für die Mitarbeiter der WBF nicht möglich, so ist nach Rücksprache mit den WBF eine Schlüsselhülse mit dem Schlüssel für einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen zu montieren. Ist der Zähler für den Kunden nicht jederzeit zugänglich, können die Energiekosten dem Eigentümer der Liegenschaft in Rechnung gestellt werden. |

Stromversorgung

- | | | |
|-------------|---|---|
| 3 | In Einfamilienhäusern sind die Messeinrichtungen in einem wetterfesten und ausreichend belüfteten Kasten an gut zugänglichem Platz aussen an der Hausfassade zu montieren. | Einfamilienhäuser |
| 4 | Wohnt in einem Mehrfamilienhaus mit Maximum drei Wohnungen auch der Eigentümer, so kann der Allgemeinverbrauch über seinen Wohnungszähler gemessen werden. | Ausnahme Allgemeine Messung |
|
Art. 48 | | |
| 1 | Der Liegenschaftseigentümer oder Kunde erstellt zu seinen Lasten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen unter Einhaltung der gültigen Werkvorschriften. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen oder Aussenkästen sind vom Kunden anzubringen. | Schutz und Zugänglichkeit der Messeinrichtungen |
| 2 | Werden Zähler oder andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der WBF beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers. | Beschädigung von Messeinrichtungen |
| 3 | Der Kunde gewährt den WBF den Zugang zu den Messeinrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch durch die WBF ermessensweise festgelegt. Dieser Ermessensentscheid ist nicht anfechtbar. Die ermessensweise Festlegung wird nur zu den ordentlichen halbjährlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (beispielsweise nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. | Zugänglichkeit / Zutrittsrecht |
|
Art. 49 | | |
| 1 | Mess- und Kommunikationsapparate dürfen nur durch die WBF plombiert, entfernt oder versetzt werden. Ebenso dürfen nur die WBF die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Kommunikationsapparate verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichung. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten. | Überprüfen von Messeinrichtungen

Entfernen von Plomben |
| 2 | Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Bundesamts für Messwesen massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so | Prüfung der Messeinrichtungen |

tragen die WBF die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Weist die Prüfung jedoch keine Abweichungen auf, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

- | | | |
|--|---|--|
| Unregelmässigkeiten in Messeinrichtungen | 3 | Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den WBF unverzüglich zu melden. |
| Feststellung des Energieverbrauchs | 4 | Massgebend für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen. Das Ablesen und die Wartung der Zähler und der übrigen Messeinrichtungen erfolgt möglichst regelmässig durch die WBF oder deren Beauftragte. Die WBF können die Kunden auffordern, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände den WBF zu melden (Selbstdeklaration). |
| Fehlfunktionen in Messeinrichtungen | 5 | Bei einer festgestellten Fehlfunktion einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit wie möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den WBF festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. |
| Ermitteln der Fehlanzeigen | 6 | Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. |
| Energieverluste | 7 | Treten in einer Installation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Energieverbrauchs. |

Art. 50

- | | | |
|------------------------|--|---|
| Haftung / Strafanzeige | | Für Manipulationen an Messeinrichtungen, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber den WBF für den daraus entstandenen Schaden der Kunde. Er trägt insbesondere die Kosten für eine notwendige Revision und Nacheichung. Bei widerrechtlichen Manipulationen an den Messeinrichtungen behalten sich die WBF vor, Strafanzeige zu erstatten. |
|------------------------|--|---|

D. Hausinstallationen / Niederspannungsinstallationen

Art. 51

Niederspannungsinstallationen sind unter Einhaltung der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, den darauf basierenden Werkvorschriften TAB (Technische Anschlussbedingungen der Verteil-Netz-Betreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungs-Netz) und dem Zusatz der WBF zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und Instand zu halten.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 52

Der Kunde betreibt die am Versorgungsnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und Instand gehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sowie das Entfernen von Plomben oder Sicherheitseinrichtungen sind strikte zu unterlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen unverzüglich einem Installateur oder den WBF zu melden.

Verantwortung für Niederspannungsinstallationen

Art. 53

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle der Niederspannungsinstallationen sind vom Eigentümer der elektrischen Installationen oder vom beauftragten Installateur mit einer Installations- und einer Fertigstellungsanzeige bei den WBF zu melden. Dabei ist nach dem Abschluss der Installationsarbeiten durch einen für Installationskontrollen berechtigten Installateur oder ein unabhängiges Kontrollorgan, der Sicherheitsnachweis (SiNa) zu erbringen. Mit dem Sicherheitsnachweis wird bestätigt, dass die betreffende Installation den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) und den Werkvorschriften der WBF entspricht.

Installationsanzeige und Kontrolle

Art. 54

Die WBF fordern die Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen entsprechend der geltenden Vorschriften periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist, auf Kosten des Eigentümers der Installationen, von einem dafür berechtigten und unabhängigen Kontrollorgan auszustellen. Die WBF führen aufgrund der eingereichten Sicherheitsnachweise Stichprobenkontrollen

Periodische Kontrolle

durch. Erfolgt nach zweimaliger schriftlicher Mahnung kein Sicherheitsnachweis, so werden die WBF das Eidgenössische Starkstrominspektorat einschalten.

Art. 55

Zutrittsrecht

Der Kunde ermöglicht den von den WBF beauftragten Mitarbeitern zu den üblichen Geschäftszeiten und im Fall von Störungen oder Installationskontrollen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zu den Installationen.

Art. 56

Schutz vor Störungen

Die elektrischen Installationen müssen so erstellt, geändert und Instand gehalten werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen Niederspannungsinstallationen, elektrischen Erzeugnissen und Schwachstrominstallationen nicht in unzumutbarer Weise stören.

Art. 57

Temporäre Anschlüsse

Installationen für temporäre Anschlüsse bei Baustellen, Märkten, Vergnügungsparks, Sport- und Festanlässe müssen gemäss Art. 53 erstellt und kontrolliert werden. Es ist vor Beginn des Anlasses den WBF ein Sicherheitsnachweis abzugeben.

Art. 58

Parallelbetriebe

Notstromgruppen dürfen nur mit einer schriftlichen Bewilligung der WBF im Parallelbetrieb mit dem Netz der WBF betrieben werden.

Art. 59

Rechtsinstanz bei Beeinflussung

Treten trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik unzumutbare Beeinflussungen auf, die nur mit grossem Aufwand beseitigt werden können, so suchen sich die Beteiligten zu verständigen. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet das Eidgenössische Starkstrominspektorat.

E. Umfang der elektrischen Energielieferung

Art. 60

Umfang der Energielieferung

Die WBF liefern die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften gemäss den Schweizer Normen. Für die Elektrizität gelten die Tole-

ranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 (Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungen).

Art. 61

Die Netzfrequenz beträgt 50 Hz. Der Blindleistungswert $\cos.\phi$ 0.92 muss durch den Kunden eingehalten werden. Abweichungen können durch die WBF in Rechnung gestellt werden. Bei Energie-Erzeugungsanlagen können spezielle Vorschriften durch die WBF erlassen werden.

Netzfrequenz und
Blindleistungsfaktor

Art. 62

Die WBF können bei voraussehbaren Arbeiten am Netz die Energielieferung unterbrechen. Auf die an diesem Netzteil angeschlossenen Kunden wird wenn möglich Rücksicht genommen. Die Kunden müssen im Voraus über die Unterbrechung und Einschränkung orientiert werden. Bei nicht voraussehbaren Ereignissen sind die Kunden nach dem Eintreten der Unterbrechung der Energielieferung so bald wie möglich zu orientieren.

Unterbrechung der
Energielieferung

Art. 63

Die WBF können die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

Einschränkung / Ein-
stellung der Energie-
lieferung

- a) bei Betriebsstörungen;
- b) zur Vornahme von Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die übergeordneten Energielieferanten der WBF;
- d) in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen des Bundesamtes für Energiewirtschaft im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- e) bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentlichen Ereignissen wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, innere Unruhen, Streiks, Sabotage;
- f) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz;
- g) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier oder Sache.

	<p>Art. 64</p>
Lastbewirtschaftung	<p>Die WBF sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatекategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die WBF können Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heisswasserspeicher, elektrische Raumheizungen, Wärmepumpen, Heubelüftungen, Heugebläse etc. zu gewissen Zeiten sperren (ausgenommen sind Koch- und Backeinrichtungen). Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen an den Elektroinstallationen des Kunden gehen zu Lasten des Kunden.</p>
	<p>Art. 65</p>
Aufhebung von Sperrungen	<p>Ist eine uneingeschränkte Verfügbarkeit der Verbraucher für den Betriebsablauf zwingend erforderlich, so kann die Sperrung aufgrund eines begründeten schriftlichen Gesuchs aufgehoben werden.</p>
	<p>Art. 66</p>
Anschlussgesuche	<p>Der Anschluss elektrischer Raumheizungen, Wärmepumpenanlagen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, Anlagen mit niederfrequenter Netzbeeinflussung und privater Stromerzeugungsanlagen an das Netz ist bewilligungspflichtig.</p>
	<p>Art. 67</p>
Vorkehrungen des Kunden	<p>Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Bei einem Unterbruch in der Energielieferung sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.</p>
	<p>Art. 68</p>
Energieerzeugungsanlagen	<p>Kunden, welche mit eigenen Anlagen Energie erzeugen oder Energie von Dritten beziehen, haben die besonderen Bedingungen über Parallelbetrieb mit dem Netz der WBF einzuhalten.</p>
	<p>Art. 69</p>
Haftungsausschluss	<p>Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:</p>

Stromversorgung

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechung aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Art. 70

Die WBF sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

Einstellung der Energielieferung aufgrund Kundenverhalten

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) die Messeinrichtungen bewusst störend beeinflusst;
- d) dem Beauftragten der WBF den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- e) bei Zahlungsverzug.

Art. 71

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen Netzstörungen (EN50 160) ausgehen, können durch Beauftragte der WBF oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Stromverteilnetz abgetrennt oder plombiert werden. Dies gilt ebenso bei einer beträchtlichen Personen- oder Brand-Gefährdung.

Mangelhafte Installationen

Art. 72

Für die Folgen, die aus der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 63, Art. 70 und Art. 71 entstehen, haften die WBF nicht.

Haftung bei Einstellung der Energielieferung

F. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 73

Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Netzanlagen

Wenn der Kunde oder Liegenschaftseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen (Kabelanlagen sowie Freileitungen) Arbeiten veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, beispielsweise Bauarbeiten, Baumfällen, Sprengen etc., so ist dies den WBF rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die WBF legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Kosten trägt der Verursacher.

Art. 74

Sicherheitsmassnahmen bei Grabarbeiten

- 1 Beabsichtigt der Kunde oder Liegenschaftseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vor Beginn der Arbeiten bei den WBF über die Lage allfälliger im Erdboden verlegte Leitungen zu erkundigen. Kommen bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein, welche in den Planwerken nicht eingezeichnet sind, müssen die WBF unverzüglich informiert werden, damit diese Leitungen kontrolliert und allfällig notwendige Massnahmen eingeleitet werden können.
- 2 Bäume oder Gebäude dürfen nur nach Absprache mit den WBF in der Nähe oder über dem bestehenden Leitungstrasse erstellt werden. Die Mehrkosten trägt die Verursacherin.

Art. 75

Freilegung von Netzanlagen

Sind durch Grabarbeiten Kabelleitungen freigelegt oder neu verlegt worden, so ist den WBF vor dem Eindecken Meldung zu erstatten, damit die Kabelleitungen kontrolliert, geschützt und eingemessen werden können. Werden Kabelleitungen oder Muffen vor dem Einmessen zugedeckt, so können die WBF die Leitungen auf Kosten des Unternehmers zum Einmessen wieder freilegen lassen.

Art. 76

Zurückschneiden von Sträuchern

Die WBF sind berechtigt, Leitungen gefährdende Bäume oder Sträucher nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurück zu schneiden oder zu entfernen.

G. Werkanlagen und öffentliche Beleuchtung

Art. 77

Die Werkanlagen umfassen

Werkanlagen

- a) die zentralen Anlagen, wie Transformatoren-, Schalt- und Messstationen, Hochspannungsleitungen sowie Überwachungs- und Steuerungseinrichtungen;
- b) die Erschliessungsanlagen wie Niederspannungsleitungsnetz, Niederspannungsverteilungen und die öffentliche Beleuchtung;
- c) Netzanschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zum Netzanschlusspunkt beim Kunden.

Art. 78

Die WBF planen und erstellen die zentralen Anlagen und die Erschliessungsanlagen aufgrund der Erschliessungsplanung der Stadt Frauenfeld. Soweit diese fehlt, bestimmen die WBF den Zeitpunkt der Erstellung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer und im Einvernehmen mit anderen Erschliessungsträgern.

Erschliessung

Art. 79

Die WBF können Erzeugungsanlagen erstellen, betreiben oder sich daran beteiligen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage durch den in Aussicht stehenden Verbrauch oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist, oder wenn öffentliche Interessen es gebieten.

Erzeugungsanlagen

Art. 80

Die WBF sind, gemäss Paragraph 83 des Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995, berechtigt in Grundstücken sowie an Häusern ohne besondere Vergütung die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benützen. Dabei ist auf die Interessen der Betroffenen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Platzierung der
Kandelaber

Art. 81

Die im Eigentum der Stadt Frauenfeld stehende öffentliche Beleuchtung wird gegen Verrechnung durch die WBF angeschafft, installiert, unterhalten und betrieben.

Öffentliche
Beleuchtung

Art. 82

Bauliche Ver-
änderungen

Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung im Einverständnis mit dem Grundeigentümer, ohne direkte Kostenfolge für ihn, den neuen Verhältnissen angepasst.

Art. 83

Zuschneiden von
Sträuchern

Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, werden nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer, ohne direkte Kostenfolge für ihn, durch die WBF zurückgeschnitten.

III. ERDGASVERSORGUNG

A. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 84

Einer Bewilligung der WBF bedarf:

Anschlussbewilligung

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz;
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) das Erstellen, Ändern oder Erweitern der Hausinstallationen;
- d) das Bauen oder Graben in der Nähe von Leitungen.

Art. 85

Für das Bewilligungsgesuch müssen die Formulare der WBF verwendet werden. Diese geben an, welche Unterlagen einzureichen sind. Für das Einholen zusätzlich notwendiger Bewilligungen (Baubewilligung) ist die Gesuchstellerin selbst verantwortlich.

Projektunterlagen

Art. 86

Der Kunde oder sein Installateur hat sich rechtzeitig bei den WBF über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen. (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Leitungsdruck, Notwendigkeit der Verstärkung von Netz etc.). Bei fehlender oder nicht genügender Erschliessung sind die WBF nicht verpflichtet einen Netzanschluss zu erstellen.

Erkundigung Anschlussmöglichkeiten

Art. 87

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen und Installationen sind die technischen Normen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetze allgemein verbindlich.

Vorschriften

Art. 88

Die WBF können zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Störungsfreiheit zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen. Diese besonderen Bedingungen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen angewendet werden.

Besondere Anschlussbedingungen

B. Netzanschlussstelle, Netzanschluss, Anschlusspunkt und Netznutzung

Art. 89

Ausführung Netz-
änderungen oder
Netzerweiterungen

Das Erstellen oder Ändern des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zum Netzanschlusspunkt beim Kunden erfolgt nur durch die WBF oder deren Beauftragte.

Art. 90

Art des Netz-
anschlusses

Die WBF bestimmen den Punkt der Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung des Netzanschlusses, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Messeinrichtung. Dabei nehmen die WBF soweit möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden.

Art. 91

Netzanschluss pro
Liegenschaft

Die WBF erstellen für eine Liegenschaft oder für einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Netzanschluss. Weitere Netzanschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäudeteilen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 92

Netzanschluss für
mehrere Liegenschaf-
ten

Die WBF sind berechtigt, an einen bestehenden Netzanschluss entschädigungslos weitere Liegenschaften anzuschliessen.

Art. 93

Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsträger räumt den WBF das unentgeltliche Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung ein. Er verpflichtet sich entschädigungslos, das Durchleitungsrecht auch für solche Netzanschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Für die Einholung des Durchleitungsrechtes eines Netzanschlusses ist der Auftraggeber zuständig.

Art. 94

Eintrag ins Grund-
buch

Die WBF sind berechtigt, die für die Netzversorgungsleitung erforderliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 95

Der Grundeigentümer hat die Zufahrt und den Zutritt zu den Örtlichkeiten der Netzanschlussleitung und der Anschlussstelle jederzeit zu gewähren. Die Mitarbeiter oder Beauftragte der WBF müssen sich auf Verlangen ausweisen.

Zutrittsrecht

Art. 96

Die Aufwendungen für die Netzanschlussleitung, ab der von den WBF bestimmten Netzanschlussstelle bis zum Netzanschlusspunkt, gehen, mit Ausnahme der Messeinrichtung als Übergabestelle, in der Regel vollumfänglich zu Lasten des Auftragsgebers. Die WBF können sich nach ihrem Ermessen im Einzelfall an diesen Kosten beteiligen.

Netzanschlusskosten

Art. 97

Bei einer notwendigen Verstärkung von bestehenden Netzanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Netzanschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheiden die WBF.

Netzanschlussverstärkungen

Art. 98

Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Umbau oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung, Aufhebung oder den Ersatz seines bestehenden Netzanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Netzanschlussumlegung

Art. 99

Kommen Neu- oder Umbauten in die Nähe von Transport-, oder Versorgungsleitungen zu liegen und müssen dadurch geschützt oder umgelegt werden, so übernehmen die WBF die Kosten für den Schutz oder die Umlegung.

Bauten in der Nähe von Werkleitungen

Art. 100

Betriebe mit ungewöhnlich hohen Verbrauchsspitzen oder solche, die Erdgas zur Spitzendeckung benötigen, haben diese verbrauchsgerecht zu bezahlen.

Spitzenbezug

Art. 101

Die Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt bis zum Absperrventil beim Gebäudeeintritt gehen nach der Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern in

Eigentumsübertragung

das Eigentum der WBF über. Sie bilden für den Grundeigentümer eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

Art. 102

Unterhalt der Netzan-
schlussleitung

Der Unterhalt der Anschlussleitung bis zum Hauptabsperrenteil beim Gebäudeeintritt ist Sache der WBF. Der Liegenschaft- oder Grundeigentümer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen. Ist die Anschlussleitung von diesem überpflanzt oder durch Hartbelägen oder Bauten überdeckt, fallen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhalts zu seinen Lasten. Für Kulturschäden oder sonstige mittelbaren Nachteile aus dem Unterhalt von Anschlussleitungen werden von den WBF keine Entschädigungen entrichtet.

Art. 103

Temporäre An-
schlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Festanlässe etc. gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

Art. 104

Mitbenutzung von
Tragwerk

Die Mitbenutzung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Art. 105

Abtrennung vom
Netz

- 1 Die WBF sind berechtigt, einen Netzanschluss auf Kosten des Kunden unter folgenden Voraussetzungen vom Netz zu trennen:
 - a) nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Frist im Falle der wiederholten oder andauernden Verletzung der im Netzanschlussvertrag oder in diesem Reglement vereinbarten Anforderungen und Pflichten (einschliesslich zu leistender Zahlung) durch den Kunden;
 - b) Unmittelbar und auch unangekündigt im Falle der Gefährdung von Personen, Anlagen oder des Netzbetriebes;
 - c) wenn kein Erdgas mehr benötigt wird.
- 2 Im Falle der Trennung eines Netzanschlusses vom Netz treffen die WBF die notwendigen Vorkehrungen für einen Wiederanschluss.

C. Messeinrichtungen, Messungen des Energieverbrauchs

Art. 106

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| 1 | Messeinrichtungen werden ausschliesslich von den WBF installiert, unterhalten, ummontiert oder demontiert. | Zuständigkeit, Eigentum und Kosten |
| 2 | Dem Kunden oder Dritten sind Manipulationen an den Messeinrichtungen verboten. | |
| 3 | Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum der WBF. | |
| 4 | Die Kosten für den Unterhalt und die gesetzlich vorgeschriebene Nacheichung gehen zu Lasten der WBF. Der Kunde übernimmt die Kosten für den Ein- oder Umbau sowie die Demontage der Zähler. | |
| 5 | Wünscht der Kunde zusätzliche Funktionen zur Messeinrichtung, so muss er die daraus entstehenden Kosten übernehmen. | |
| 6 | In Vorbereitung auf die Fernauslesung muss bei jedem Neubau bzw. Umbau der Versorgungsanlagen ein Rohr M 25 vom Wasser- und Gaszähler zum Aussenzählerkasten bzw. auf die Elektro-Hauptverteilung bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten verlegt werden (siehe Art. 46 Abs. 6). Zudem ist je ein Kabel U72 (je 1x4x0.8, abgeschirmt) vom Wasser- und Gaszähler auf den Elektrozähler zu führen. | |

Art. 107

- | | | |
|---|--|--------------------------------|
| 1 | In der Regel wird für jedes Gebäude oder für jede Anlage nur eine Messeinrichtung montiert. Art und Typ der Messeinrichtung bestimmen die WBF. | Messkreise / Private Messungen |
| 2 | Private Messeinrichtungen sind nur mit Bewilligung der WBF gestattet. | |

Art. 108

- | | | |
|---|---|--------------------------------|
| 1 | Der Standort der Messeinrichtungen wird nach Rücksprache mit dem Kunden durch die WBF bestimmt. Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Platz ist kostenlos durch den Kunden zur Verfügung zu stellen. | Standort der Messeinrichtungen |
| 2 | Ist kein geeigneter Standort im Gebäude verfügbar, so wird auf Kosten des Kunden ein Zählerschacht erstellt. Art, Grösse und Standort wird in Absprache durch die WBF bestimmt. | |

- 3 Sind bestehende Messeinrichtungen schwer zugänglich, so müssen sie auf Kosten des Kunden versetzt werden. Die WBF bestimmen in Absprache mit dem Kunden den neuen Standort.

Art. 109

Schutz und Zugänglichkeit der Messeinrichtungen

- 1 Der Kunde sorgt für einen geeigneten Schutz der Messeinrichtungen gegen mechanische Beschädigung, sowie schädliche Einflüsse von Staub und Feuchtigkeit. Die WBF bestimmen die notwendigen Schutzmassnahmen.
- 2 Die Messeinrichtungen müssen dauernd zugänglich sein. Sie müssen zwingend ohne Hilfsmittel, wie Leitern, ablesbar sein. Die WBF können entsprechende Weisungen erteilen.
- 3 Sind mehrere Messeinrichtungen im gleichen Raum, so müssen die dazugehörenden Hausinstallationen unmittelbar beim Zählerausgang gut lesbar beschriftet werden.
- 4 Der Kunde gewährt den WBF den Zugang zu den Messeinrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch durch die WBF ermessensweise festgelegt. Dieser Ermessenentscheid ist nicht anfechtbar. Die ermessensweise Festlegung wird nur zu den ordentlichen halbjährlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (beispielsweise für nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 110

Überprüfung von Messeinrichtungen

- 1 Die WBF überprüfen und eichen die Messeinrichtung periodisch auf ihre Kosten. Die Plomben gelten als öffentliches Siegel.
- 2 Der Kunde kann jederzeit die Messeinrichtung durch die WBF oder eine amtliche Stelle überprüfen lassen. Massgebend im Streitfall ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung. Die WBF übernehmen, bei einem nicht durch den Kunden verursachten Mangel, die Kosten für die Prüfung und einer allfälligen Reparatur. Weist die Prüfung jedoch keine ausserhalb der Toleranz liegenden Abweichungen auf, gehen die Prüfkosten zu Lasten des Kunden.

Art. 111

Für Manipulationen an Messeinrichtungen, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber den WBF für den daraus entstandenen Schaden der Kunde. Er trägt insbesondere die Kosten für eine notwendige Revision und Nacheichung. Bei widerrechtlichen Manipulationen an den Messeinrichtungen behalten sich die WBF vor, Strafanzeige zu erstatten.

Haftung / Strafanzeige

D. Hausinstallation / Gasapparate

Art. 112

Für die Ausführung und Prüfung der Hausinstallationen sind die technischen Normen des SVGW sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) massgebend. Lässt sich diesen keine Regelung entnehmen, sind die Anordnungen der kantonalen und der städtischen Feuerpolizei sowie der WBF massgebend.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 113

Der Kunde betreibt die am Versorgungsnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und Instand gehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sind strikte zu unterlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen unverzüglich einem Installateur oder den WBF zu melden.

Verantwortung für Hausinstallationen

Art. 114

Hausinstallationen zwischen Hauptabsperrramatur und Messeinrichtung dürfen nur von den WBF oder durch deren Beauftragte erstellt, geändert und unterhalten werden. Hausinstallationen nach der Messeinrichtung dürfen auch durch Personen oder Firmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung der WBF besitzen. Eingriffe in plombierte Anlage- teile sowie die Betätigung der Hauptabsperrramatur des Grundstücks bleiben – ausser in Notfällen – den WBF vorbehalten.

Installationsberechtigung

Art. 115

Installations- und
Ausführungsbewilligung

Die Installationsbewilligung wird durch die WBF erteilt. Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus den massgebenden technischen Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Alle Arbeiten an Hausinstallationen (Installationen nach der Messeinrichtung) müssen vor der Ausführung durch die WBF bewilligt werden.

Art. 116

Erstkontrolle

Die WBF kontrollieren die Hausinstallationen bevor sie in Betrieb genommen werden. Die Kosten der Prüfung tragen die WBF. Stellen die WBF Mängel fest, gewähren sie dem betroffenen Kunden schriftlich eine Frist, um diese zu beheben. Nach Ablauf der Frist können die WBF die verbleibenden Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.

Art. 117

Betrieb, Unterhalt,
Kontrolle und Ersatz

Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die WBF die Messeinrichtung installiert hat. Sie kontrollieren die Hausinstallationen periodisch. Sie müssen durch den Eigentümer jederzeit in betriebs sicherem, insbesondere in gasdichtem Zustand gehalten werden. Die WBF können den vollständigen oder teilweisen Ersatz mangelhafter Hausinstallationen verfügen. Die Kosten von Erstellung, Unterhalt und Ersatz von Hausinstallationen trägt der Kunde.

Art. 118

Gasapparate

Gasapparate dürfen montiert werden, wenn sie durch den SVGW zertifiziert sind. Müssen Gasapparate an die jeweiligen Gaseigenschaften angepasst werden, trägt der Kunde die Kosten. Gasapparate müssen durch den Eigentümer jederzeit in betriebs sicherem Zustand gehalten werden. WBF kann verfügen, dass Gasapparate aus Sicherheitsgründen stillgelegt werden.

Art. 119

Zutrittsrecht

Der Kunde ermöglicht den von den WBF beauftragten Mitarbeitern zu den geschäftsüblichen Zeiten und im Falle von Störungen oder Installationskontrollen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zu den Installationen.

E. Umfang der Erdgaslieferung

Art. 120

Die WBF liefern die Energie Erdgas in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der Grenz- und Toleranzwerten der schweizerischen Gasindustrie.

Umfang der Energielieferung

Art. 121

Die WBF können bei voraussehbaren Arbeiten am Netz die Erdgaslieferung unterbrechen. Auf die an diesem Netzteil angeschlossenen Kunden wird wenn möglich Rücksicht genommen. Die Kunden müssen im Voraus über die Unterbrechung und Einschränkung orientiert werden. Bei nicht voraussehbaren Ereignissen sind die Kunden nach dem Eintreten der Unterbrechung der Lieferung so bald wie möglich zu orientieren.

Unterbrechung der Energielieferung

Art. 122

Die WBF können die Erdgaslieferung einschränken oder ganz einstellen:

- a) bei Betriebsstörungen;
- b) bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Gasknappheit;
- d) in Notlagen und im Brandfall.

Einschränkung / Einstellung der Energielieferung

Art. 123

Kunden mit Zweistoffanlagen müssen diese so ausstatten, dass diese über die Fernsteueranlage der WBF auf den zweiten Brennstoff umgeschaltet werden können. Die Umschaltung erfolgt bei Erdgasknappheit ohne Vorankündigung. Der Kunde ist verpflichtet jederzeit genügend Ersatzbrennstoff vorrätig zu halten. Die Rückschaltung erfolgt nach der Verfügbarkeit der Energie Erdgas durch die WBF.

Umschaltung auf zweiten Brennstoff

Art. 124

Kunden mit reinen Erdgasheizungen müssen diese so ausstatten, dass diese in Notfällen zur Aufrechterhaltung eines minimalen Netzdruckes über die Fernsteueranlage der WBF abgeschaltet werden können. Die Abschaltung erfolgt in Notfällen ohne Vorankündigung. Die Notabschaltung wird so kurz wie möglich gehalten und wird durch die Rückschaltung über die Fernsteueranlage der WBF aufgehoben.

Notabschaltung

Art. 125

Vorkehrungen des
Kunden

Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Um-, Ab- und Wiedereinschaltung über die Rundsteuerung sowie Druckschwankungen im Netz entstehen können.

Art. 126

Ausschluss von Ent-
schädigungen

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Druckschwankungen und Druckschlägen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Erdgaslieferung sowie aus der Einstellung der Lieferung, sofern die Unterbrechung aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Art. 127

Einstellung der Erd-
gaslieferung

Die WBF sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Lieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Erdgas bezieht;
- c) die Messeinrichtungen bewusst störend beeinflusst;
- d) dem Beauftragten der WBF den Zutritt zu Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- e) bei Zahlungsverzug.

Art. 128

Haftung bei
Einstellung der
Energief Lieferung

Für die Folgen, die aus der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 122 und Art. 127 entstehen, haften die WBF nicht.

F. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 129

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Arbeiten in der Nähe von Leitungen auszuführen, muss die WBF rechtzeitig benachrichtigen, so dass die WBF die notwendigen Massnahmen treffen können, um Unfälle und Störungen zu vermeiden. Die Kosten trägt der Verursacher.

Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Netzanlagen

Art. 130

Die WBF legen in den Werkvorschriften Mindestabstände fest. In der Regel müssen für Gebäude und Bäume zur Achse von Leitungen des Transports- und Versorgungsnetzes ein Abstand von fünf Meter eingehalten werden, zur Achse von Netzanschlussleitungen ein Abstand von zwei Meter für Bäume und einen Meter für Gebäude. Soll der Mindestabstand unterschritten oder Teile der Leitung überbaut werden, ist eine Bewilligung der WBF nötig.

Mindestabstände

Art. 131

Sind durch Grabarbeiten Leitungen freigelegt oder neu verlegt worden, so ist den WBF vor dem Eindecken Meldung zu erstatten, damit die Leitung kontrolliert, geschützt und eingemessen werden können. Werden Leitungen vor dem Einmessen zugedeckt, so können die WBF die Leitungen auf Kosten des Unternehmers zum Einmessen wieder freilegen lassen.

Freilegung von Netzanlagen

Art. 132

Die WBF sind berechtigt, Bäume oder Sträucher die den Zugang und die Bedienung von Druckreduzieranlagen und Schiebern behindern nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurück zu schneiden oder zu entfernen.

Zurückschneiden von Sträuchern

Art. 133

Die WBF sind befugt, Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und sämtliche Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

Zutritt und Kontrolle

Art. 134

Elektrische Erdung

Das Erdgasnetz darf nicht für die elektrische Erdung benutzt werden. Die WBF kann verfügen, dass bestehende Erdungsanschlüsse aufgehoben werden.

G. Erdgasversorgungsanlagen

Art. 135

Werkanlagen

Die Werkanlagen umfassen:

- a) die zentralen Anlagen, wie Druckreduzierstationen, Transportleitungen, sowie Überwachungs- und Fernsteuereinrichtungen;
- b) die Versorgungsleitungen;
- c) die Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung.

Art. 136

Erschliessung

Die WBF planen und erstellen die zentralen Anlagen und Erschliessungsanlagen nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Ergasverbrauch oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist, oder wo öffentliche Interessen es gebieten.

Art. 137

Regionale Versorgung

Im Rahmen der regionalen Versorgung können die WBF auch Gebiete ausserhalb der Stadt Frauenfeld mit Erdgas erschliessen und versorgen.

Art. 138

Erdgastankstellen,
Gaserzeugungs- und
Aufbereitungsanlagen

Die WBF können Erdgastankstellen, Gaserzeugungsanlagen und Gasaufbereitungsanlagen erstellen, betreiben oder sich daran beteiligen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist, oder wo öffentliche Interessen es gebieten.

Art. 139

Druckregleranlagen

Kunden, für deren Belieferung eine Druckregleranlage nötig ist, haben einen den Anforderungen entsprechenden Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die WBF sind berechtigt, diese Einrichtung soweit möglich auch zur Belieferung von Dritten zu verwenden.

Art. 140

Die Grundeigentümer haben den WBF unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf seiner Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber oder ähnliche Kennzeichen anzubringen.

Hinweistafeln und
Kennzeichen

IV. WASSERVERSORGUNG

A. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 141

Anschlussbewilligung

Einer Bewilligung der WBF bedarf:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz;
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von Sprinkleranlagen und Schwimmbäder;
- d) das Erstellen, Ändern oder Erweitern der Hausinstallationen;
- e) der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Festanlässe, Ausstellungen etc.);
- f) das Bauen oder Graben in der Nähe von Leitungen.

Art. 142

Projektunterlagen

Für das Bewilligungsgesuch müssen die Formulare der WBF verwendet werden. Diese geben an, welche Unterlagen einzureichen sind. Für das Einholen zusätzlich notwendiger Bewilligungen (Baubewilligung) ist die Gesuchstellerin selbst verantwortlich.

Art. 143

Erkundigung Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur hat sich rechtzeitig bei den WBF über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Leitungsdruck, Notwendigkeit der Verstärkung von Netz etc.).

Art. 144

Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen und Installationen sind die technischen Normen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetze allgemein verbindlich.

Art. 145

Besondere Anschlussbedingungen

Die WBF können zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Störungsfreiheit zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen. Diese besonderen Bedingungen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen angewendet werden.

B. Netzanschlussstelle, Netzanschluss, Anschlusspunkt und Netznutzung

Art. 146

Das Erstellen oder Ändern des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zum Netzanschlusspunkt beim Kunden erfolgt nur durch die WBF oder deren Beauftragte.

Ausführung Netzänderungen oder Netzerweiterungen

Art. 147

Die WBF bestimmen den Punkt der Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung des Netzanschlusses, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Messeinrichtung. Dabei nehmen die WBF soweit möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden.

Art des Netzanschlusses

Art. 148

Die WBF erstellen für eine Liegenschaft oder für einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Netzanschluss. Weitere Netzanschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäudeteilen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Netzanschluss pro Liegenschaften

Art. 149

Die WBF sind berechtigt, entschädigungslos an einen bestehenden Netzanschluss weitere Liegenschaften anzuschliessen.

Netzanschluss für mehrere Liegenschaften

Art. 150

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte räumt den WBF das unentgeltliche Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung ein. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht entschädigungslos auch für solche Netzanschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Für die Einholung des Durchleitungsrechts eines Netzanschlusses ist der Auftraggeber zuständig.

Durchleitungsrecht

Art. 151

Die WBF sind berechtigt, die für die Netzversorgungsleitung erforderliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Eintrag ins Grundbuch

Art. 152

Zutrittsrecht

Der Grundeigentümer hat die Zufahrt und den Zutritt zu den Örtlichkeiten der Netzanschlussleitung und der Anschlussstelle jederzeit zu gewähren. Die Mitarbeiter oder Beauftragte der WBF müssen sich auf Verlangen ausweisen.

Art. 153

Netzanschlusskosten

Die Aufwendungen für die Netzanschlussleitung, ab der von den WBF bestimmten Netzanschlussstelle bis zum Netzanschlusspunkt gehen, mit Ausnahme der Messeinrichtung als Übergabestelle, vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Gebühren gemäss dem „Reglement über Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung“ zu leisten. Die Grab- und baulichen Anschlussarbeiten sind nach Angaben der WBF auszuführen. Werden bestehende Liegenschaften aufgeteilt und eine separate Messeinrichtung verlangt, gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Zudem ist eine Pauschale in der Höhe der Anschlussgebühr gemäss „Reglement über Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung“ zu entrichten.

Art. 154

Netzanschlussverstärkungen

Bei einer notwendigen Verstärkung von bestehenden Netzanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Netzanschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheiden die WBF.

Art. 155

Netzanschlussumlegung

Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Umbau oder Neubau auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung, Aufhebung oder den Ersatz seines bestehenden Netzanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 156

Bauten in der Nähe von Werkleitungen

Kommen Neu- oder Umbauten in die Nähe von Transport-, Versorgungsleitungen oder Hydranten zu liegen und müssen dadurch geschützt oder umgelegt werden, so übernehmen die WBF die Kosten für den Schutz oder die Umlegung.

Art. 157

Alle notwendigen Netzberechnungen und Leistungsmessungen sowie allfällig notwendige Netz- und Anlagenerweiterungen die für die Bereitstellung, den Transport und die Verteilung des Wassers für Sprinkleranlagen erforderlich sind gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Sprinkleranlagen

Art. 158

Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche unbedingt notwendig ist. Die Kosten sind wie für Sprinkleranlagen vom Auftraggeber zu tragen.

Kühlwasser

Art. 159

Betriebe mit ungewöhnlich hohen Verbrauchsspitzen haben diese verbrauchsgerecht zu bezahlen oder geeignete Massnahmen zur Verringerung zu treffen.

Spitzenbezug

Art. 160

Die Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt bis und mit Absperrventil beim Gebäudeeintritt geht nach der Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern in das Eigentum der WBF über. Sie bilden für den Grundeigentümer eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

Eigentumsübertragung

Art. 161

Der Unterhalt der Anschlussleitung bis und mit Hauptabsperrventil beim Gebäudeeintritt ist Sache der WBF. Der Liegenschaft- oder Grundeigentümer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen. Ist die Anschlussleitung von diesem überpflanzt oder durch Hartbelägen oder Bauten überdeckt, fallen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhalts zu seinen Lasten. Für Kulturschäden oder sonstige mittelbaren Nachteile aus dem Unterhalt von Anschlussleitungen werden von den WBF keine Entschädigungen entrichtet.

Unterhalt der Netzanschlussleitung

Art. 162

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Festanlässe etc. gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers. Auf eine Anschlussgebühr bei provisorischen Anschlüssen wird verzichtet.

Temporäre Anschlüsse

- Art. 163
- Mitbenutzung von Tragwerk
- Die Mitbenutzung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarung geregelt.
- Art. 164
- Abtrennung vom Netz
- 1 Die WBF sind berechtigt, einen Netzanschluss auf Kosten des Kunden unter folgenden Voraussetzungen vom Netz zu trennen:
 - a) nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Frist im Falle der wiederholten oder andauernden Verletzung der im Netzanschlussvertrag oder in diesem Reglement vereinbarten Anforderungen und Pflichten (einschliesslich zu leistender Zahlung) durch den Kunden;
 - b) unmittelbar und auch unangekündigt im Falle der Gefährdung von Personen, Anlagen oder des Netzbetriebes.
 - c) bei einem 12 Monate andauernden Nullverbrauch, wenn keine geeigneten Massnahmen für die Spülung der Anschlussleitung getroffen wurden.
 - d) bei ungenutzten Netzanschlussleitungen sofern diese nicht innert 12 Monaten wiederverwendet werden.
 - 2 Im Falle der Trennung eines Netzanschlusses vom Netz treffen die WBF die notwendigen Vorkehrungen für einen Wiederanschluss.

C. Messeinrichtungen, Messungen des Wasserverbrauchs

- Art. 165
- Zuständigkeit, Eigentum und Kosten
- 1 Messeinrichtungen werden ausschliesslich von den WBF installiert, unterhalten, ummontiert oder demontiert. Vorbehalten bleibt die Selbstmontage bei Wasserbezug ab Hydrant.
 - 2 Dem Kunden oder Dritten sind Manipulationen an den Messeinrichtungen verboten.
 - 3 Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der WBF.
 - 4 Die Montage, Um- oder Demontage gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten für den Unterhalt und die gesetzlich vorgeschriebene Nacheichung gehen zu Lasten der WBF.

Wasserversorgung

- 5 Wünscht der Kunde zusätzliche Funktionen zur Messeinrichtung, so muss er die daraus entstehenden Kosten übernehmen.

Art. 166

- 1 In der Regel wird für jedes Gebäude oder für jede Anlage nur eine Messeinrichtung montiert. Art und Typ der Messeinrichtung bestimmen die WBF.
- 2 Die WBF können eine gemeinsame Messeinrichtung für mehrere Gebäude bewilligen, wenn der Kunde eine Abrechnungsstelle bezeichnet und für den Bezug solidarisch haftet.
- 3 In Vorbereitung auf die Fernauslesung muss bei jedem Neubau bzw. Umbau der Versorgungsanlagen ein Rohr M 25 vom Wasser- und Gaszähler zum Aussenzählerkasten bzw. auf die Elektro-Hauptverteilung bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten verlegt werden (siehe Artikel 46, Abs.6). Zudem ist je ein Kabel U72 (je 1x4x0.8, abgeschirmt) vom Wasser- und Gaszähler auf den Elektrozähler zu führen.

Messkreise / Private
Messungen

Art. 167

- 1 Der Standort der Messeinrichtungen wird nach Rücksprache mit dem Kunden durch die WBF bestimmt. Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Platz ist kostenlos durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 2 Ist kein geeigneter Standort im Gebäude verfügbar, so wird auf Kosten des Kunden ein Wasserzählerschacht erstellt. Art, Grösse und Standort wird in Absprache durch die WBF bestimmt.
- 3 Sind bestehende Messeinrichtungen schwer zugänglich, so müssen sie auf Kosten des Kunden versetzt werden. Die WBF bestimmen in Absprache mit dem Kunden den neuen Standort.

Standort der Messeinrichtungen

Art. 168

- 1 Der Kunde sorgt für einen geeigneten Schutz der Messeinrichtungen, insbesondere gegen äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag und Druck.
- 2 Die Messeinrichtungen müssen dauernd zugänglich sein. Sie müssen zwingend ohne Hilfsmittel wie Leitern ablesbar sein. Die WBF können entsprechende Weisungen erteilen.

Schutz und Zugänglichkeit der Messeinrichtungen

- 3 Der Kunde gewährt den WBF den Zugang zu den Messeinrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch durch die WBF ermessensweise festgelegt. Dieser Ermessensentscheid ist nicht anfechtbar. Ermessensentscheide werden nur zu den ordentlichen halbjährlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (beispielsweise für nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 169

Überprüfung von
Messeinrichtungen

- 1 Die WBF revidieren die Messeinrichtungen periodisch auf ihre Kosten. Abweichungen bis zu +/- 5% bei 10% Nennbelastung gelten nicht als Fehlanzeige.
- 2 Der Kunde kann jederzeit die Messeinrichtung durch die WBF oder eine amtliche Stelle überprüfen lassen. Massgebend im Streitfall ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung. Die WBF übernehmen, bei einem nicht durch den Kunden verursachten Mangel, die Kosten der Prüfung und einer allfälligen Reparatur. Weist die Prüfung jedoch keine ausserhalb der Toleranz liegenden Abweichungen auf, gehen die Prüfkosten zu Lasten des Kunden.

Art. 170

Haftung / Strafanzeige

Für Manipulationen an Messeinrichtungen, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber den WBF für den daraus entstandenen Schaden der Kunde. Er trägt insbesondere die Kosten für eine notwendige Revision und Nacheichung. Bei widerrechtlichen Manipulationen an den Messeinrichtungen behalten sich die WBF die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

D. Hausinstallationen

Art. 171

Gesetzliche Grundlagen

Für die Ausführung und die Prüfung der Hausinstallationen sind die technischen Normen des SVGW massgebend. Lässt sich diesen keine Regelung entnehmen, sind die Anordnungen von WBF massgebend.

Art. 172

1. Der Kunde betreibt die am Versorgungsnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und Instand gehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sind strikte zu unterlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen unverzüglich einem Installateur oder den WBF zu melden. Verantwortung für Hausinstallationen
2. Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Betrieb der Wasserversorgung haben können. Die WBF sind in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.
3. Die Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser muss den WBF gemeldet werden. Zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

Art. 173

1. Hausinstallationen ab Hauptabsperrarmatur bis zur Messeinrichtung dürfen nur von Fachunternehmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die eine Installationsbewilligung von den WBF besitzen. Eingriffe in plombierte Anlageteile sowie die Betätigung der Hauptabsperrarmatur des Grundstücks bleiben, ausser in Notfällen, den WBF vorbehalten. Installationsberechtigung
2. Für den Einbau der Messeinrichtungen dürfen nur von den WBF gelieferte Passstücke verwendet, respektive installiert werden. Die Montage der Messeinrichtung ist vor Bezug des Gebäudes durch die Installationsfirma den WBF frühzeitig zu melden.

Art. 174

Die Installationsbewilligung wird durch die WBF erteilt. Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus den massgebenden technischen Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Installations- und Ausführungsbewilligung

Art. 175

Erstkontrolle

Die WBF kontrollieren die Hausinstallationen in der Regel bevor sie in Betrieb genommen werden. Die WBF gewähren dem Kunden schriftlich eine Frist, um allfällige Mängel zu beheben. Nach Ablauf der Frist können die WBF die verbleibenden Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.

Art. 176

Betrieb, Unterhalt,
Kontrolle und Ersatz

Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die WBF die Messeinrichtung installiert hat. Hausinstallationen müssen durch die Eigentümer jederzeit in betriebs-sicherem Zustand gehalten werden. Die WBF können Kontrollen durchführen, sowie den vollständigen oder teilweisen Ersatz mangelhafter Hausinstallationen verfügen.

Art. 177

Zutrittsrecht

Der Kunde ermöglicht den von den WBF beauftragten Mitarbeitern zu den geschäftsüblichen Zeiten und im Fall von Störungen oder Installationskontrollen jederzeit, den ungehinderten Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zu den Installationen.

E. Umfang der Wasserlieferung

Art. 178

Umfang der Wasser-
lieferung

Die WBF liefern das Lebensmittel Trinkwasser in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der Grenz- und Toleranzwerte der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung.

Als Übergabestelle für Wasser gilt die erste Hauptabsperrarmatur innerhalb des Gebäudes des Kunden.

Art. 179

Unterbrechung der
Wasserlieferung

Die WBF können bei voraussehbaren Arbeiten am Netz die Wasserlieferung unterbrechen. Auf die an diesem Netzteil angeschlossenen Kunden wird wenn möglich Rücksicht genommen. Die Kunden müssen im Voraus über die Unterbrechungen und Einschränkungen orientiert werden. Bei nicht voraussehbaren Ereignissen sind die Kunden nach dem Eintreten der Unterbrechung der Wasserlieferung so bald wie möglich zu orientieren.

Art. 180

Die WBF können die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen:

- a) bei Betriebsstörungen;
- b) bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) in Notlagen und im Brandfall.

Einschränkung / Einstellung der Wasserlieferung

Art. 181

Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Druckschwankungen im Netz entstehen können.

Vorkehrungen des Kunden

Art. 182

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Druckschwankungen und Druckschlägen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserlieferung sowie aus der Einstellung der Lieferung sofern die Unterbrechung aus Gründen erfolgt, welche in diesem Reglement vorgesehen sind.

Ausschluss von Entschädigungen

Art. 183

Die WBF sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Lieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Trinkwasser beziehen;
- c) die Messeinrichtungen bewusst störend beeinflusst;
- d) dem Beauftragten der WBF den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- e) bei Zahlungsverzug.

Einstellung der Wasserlieferung

Art. 184

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, die zur Verschmutzung des Trinkwassers führen können, können durch Beauf-

Mangelhafte Installationen

tragte der WBF ohne vorherige Mahnung vom Trinkwassernetz abgetrennt werden.

Art. 185

Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)

Als Grundlage für die Trinkwasserversorgung in Notlagen gilt das Handbuch der TWN im Thurgau vom März 1988 mit Ergänzungen vom März 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 186

Haftung bei Einstellung der Wasserlieferung

Für die Folgen, die aus der Einstellung der Wasserlieferung gemäss Art. 180 und Art. 183 entstehen, haften die WBF nicht.

F. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 187

Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Netzanlagen

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Arbeiten in der Nähe von Leitungen auszuführen, muss die WBF rechtzeitig benachrichtigen, so dass die WBF die notwendigen Massnahmen treffen können, um Unfälle und Störungen zu vermeiden. Die Kosten trägt der Verursacher.

Art. 188

Mindestabstände

Die WBF legen in den Werkvorschriften Mindestabstände fest. In der Regel müssen Gebäude und Bäume zur Achse von Leitungen des Transport- und Versorgungsnetzes ein Abstand von fünf Meter einhalten, zur Achse von Netzanschlussleitungen einen Abstand von zwei Meter für Bäume und einen Meter für Gebäude. Soll der Mindestabstand unterschritten oder Teile der Leitungen überbaut werden, ist eine Bewilligung der WBF nötig.

Art. 189

Freilegung von Netzanlagen

Sind durch Grabarbeiten Leitungen freigelegt oder neu verlegt worden, so ist den WBF vor dem Eindecken Meldung zu erstatten, damit die Leitungen kontrolliert, geschützt und eingemessen werden können. Werden Leitungen vor dem Einmessen zugedeckt, so können die WBF die Leitungen auf Kosten des Unternehmers zum Einmessen wieder freilegen lassen.

Art. 190

Die WBF sind berechtigt, Bäume und Sträucher, die den Zugang und die Bedienung von Hydranten und Schiebern behindern, nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurück zu schneiden oder zu entfernen.

Zurückschneiden von Sträuchern etc.

Art. 191

Die WBF sind befugt, Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und sämtliche Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.

Zutritt und Kontrolle

Art. 192

Das Wasserleitungsnetz darf nicht für die elektrische Erdung benutzt werden. Die WBF können verfügen, dass bestehende Erdungsanschlüsse aufgehoben werden.

Elektrische Erdung

G. Werkanlagen und Hydranten

Art. 193

Die Werkanlagen umfassen:

Werkanlagen

- a) die zentralen Anlagen wie Grundwasserpumpwerke, Wasseraufbereitungsanlage, Zwischenpumpwerke, Transportleitungen, Reservoirs sowie Überwachungs- und Fernsteuereinrichtungen;
- b) die Erschliessungsanlagen wie Versorgungsleitungen, Hydranten und Schieber;
- c) die Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler.

Art. 194

Die WBF planen und erstellen die zentralen Anlagen und Erschliessungsanlagen aufgrund der Erschliessungsplanung der Stadt Frauenfeld. Soweit diese fehlt, bestimmen die WBF den Zeitpunkt der Erstellung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer und im Einvernehmen mit anderen Erschliessungsträgern.

Erschliessung

Art. 195

Die WBF sorgen nach Absprache mit der kantonalen Gebäudeversicherung für die Errichtung der erforderlichen Anzahl Hydranten. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für

Hydranten

den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die WBF übernehmen die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten.

Art. 196

Aufstellen von
Hydranten

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WBF berücksichtigen nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

Art. 197

Hinweistafeln und
Kennzeichen

Die Grundeigentümer haben den WBF unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf ihrer Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Hydranten oder ähnliche Kennzeichen anzubringen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 198

Es gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1) in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtspflege

Art. 199

- 1 Übertretungen dieses Reglements oder der gestützt darauf erlassenen Vorschriften können gemäss geltender Gebührenordnung geahndet werden.
- 2 Die Einleitung strafrechtlicher Schritte bleibt vorbehalten.

Strafbestimmungen

Art. 200

Dieses Reglement ersetzt die Reglemente für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, je vom 22. August 1979 mit den seitherigen Änderungen und tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 201

1. Die Werkbetriebe halten die gültigen Datenschutzbestimmungen von Bund (Datenschutzgesetz, SR 235.1), Kanton Thurgau (Datenschutzverordnung RB 170.71) und Gemeinde (Datenschutzreglement RBG 170.71.10) ein.
2. Die WBF werten nur anonymisierte Daten zur Berechnung von Netzauslastung und Netzplanung, zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung sowie zur Bereitstellung von Strom und zur Aufdeckung von Missbräuchen aus.
3. Die WBF sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
4. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen an Dritte weitergegeben werden.

Datenschutz/Datenaustausch

Frauenfeld, 6. Januar 2009

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Carlo Parolari

Ralph Limoncelli